

Tilman P. Gangloff

Nach dem Scheitern des Entwurfs für einen zeitgemäßen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag im Jahr 2010 nehmen die Länder derzeit einen neuen Anlauf. Schon jetzt aber zeichnet sich ab, dass das Gesetz einige der dringendsten Probleme nicht lösen wird. Auch weiterhin wird es zu Doppelprüfungen durch die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) mit womöglich unterschiedlichen Ergebnissen kommen; und der Jugendschutz im Internet bleibt eine Baustelle.

Reformstau

Der Jugendmedienschutz muss endlich im 21. Jahrhundert ankommen

Wenn man sich etwas intensiver mit Jugendmedienschutz befasst, stößt man über kurz oder lang auf den Verwaltungsakt. Was für Außenstehende wie ein Synonym für bürokratische Vorgänge klingt, trennt in Wirklichkeit die Spreu vom Weizen. In der Welt des Beamtenwesens wird jeder noch so schlichte Vorgang zu hoheitlichem Handeln geadelt, wenn er als Verwaltungsakt gilt: weil er dann auf Vorschriften basiert, und Vorschriften müssen natürlich eingehalten werden. Deshalb macht es gerade jungen Menschen ja so viel Spaß, sie zu übertreten. Aus Sicht des Jugendmedienschutzes ist die Sache jedoch alles andere als komisch, wenn man weiß, dass die Bürokratie auch das Internet am liebsten mit Verwaltungsakten regeln möchte; selbst wenn das wirkt, als wolle man die Musik auf einem MP3-Player mithilfe eines Kassettenrekorders hören.

Im analogen Zeitalter hatte der Verwaltungsakt seine Berechtigung. Wenn beispielsweise die FSK die Altersfreigabe für einen Kinofilm erteilt, kommt das rechtlich einem Verwaltungsakt gleich, weil die FSK-Entscheidungen unter Mitwirkung eines Ständigen Vertreters der Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) zustande kommen. Die Sendezeitbeschränkungen, die dagegen die FSF ausspricht, sind kein Verwaltungsakt. In den Prüfungsausschüssen der FSF sitzen zwar z. T. sogar dieselben Menschen wie bei den FSK-Prüfungen, aber es ist eben kein Behördenvertreter zugegen. Das ist auch richtig so, denn es gibt ja das Gebot der Staatsferne: „Eine Zensur findet nicht statt.“ Natürlich gilt dieses Gebot auch für Kinofilme; der offenkundige Widerspruch ist bei Weitem nicht der einzige Grund, warum man sich bei näherer Beschäftigung mit dem Jugendmedienschutz alsbald wie die Hauptfigur eines Kafka-Romans fühlt. Kafkaesk ist z. B. auch der Irrwitz, dass ein von der FSF bereits geprüfter Fernsehfilm, der nach seiner Ausstrahlung auf DVD erscheinen soll, erst auch noch von der FSK geprüft werden muss, weil eine FSF-Freigabe eben kein Verwaltungsakt ist; und selbstredend können die FSK-Prüfer theoretisch zu einem anderen Ergebnis kommen. Als unbeteiligter Beobachter könnte man das kopfschüttelnd als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme abtun, aber die Doppelprüfung kann Konsequenzen haben, die gar nicht lustig sind. Die Verhältnisse erinnern an frühere Jahre, als die Privatsender damit rechnen mussten, dass eine FSF-Entscheidung anschließend von der Kommission für Jugend-

medienschutz (KJM) kassiert werden konnte. Dadurch fehlte den Sendern die rechtliche Sicherheit, was zur Folge hatte, dass die gesamte Fernsehselfkontrolle in Gefahr geriet. Das änderte sich erst durch das gesetzliche Bekenntnis zur regulierten Selbstregulierung. Mit der Auseinandersetzung um die Altersfreigabe von Fernsehfilmen auf DVD wiederholt sich das Ganze gewissermaßen: Wenn ein privater Fernsehsender weiß, dass die FSK das letzte Wort hat, könnte er verständlicherweise zu dem Schluss kommen, den Film gar nicht erst der FSF, sondern gleich der FSK vorzulegen, denn deren Freigabeentscheidung würde auch für spätere TV-Wiederholungen gelten. Was bis vor einigen Jahren nur eine Randerscheinung gewesen sein mag, ist heute ungleich brisanter: Fernsehproduktionen machen mittlerweile rund ein Drittel der aktuellen DVD-Veröffentlichungen aus. Auf diese Weise könnte sich die FSK irgendwann zur „Super-selfkontrolle“ entwickeln; das wäre höchstwahrscheinlich das Ende der FSF.

Viele Verwertungen, eine Freigabe

Vermutlich hätten Menschen, die bei dem Wort „Verwaltungsakt“ kein wohliger Schauer überkommt, eine ganz einfache Lösung für die Angelegenheit: Hat die FSF einen Film geprüft, gilt ihre Entscheidung auch für eine mögliche DVD-Veröffentlichung. Das wiederum würde der FSK nicht gefallen. Zurzeit hat die Wiesbadener Einrichtung noch alle Hände voll zu tun, schließlich starten jeden Donnerstag mindestens ein Dutzend Kinofilme, und die Zahl der Filmpremieren auf DVD ist ohnehin kaum überschaubar. Die Anzahl der Kinostarts wird jedoch in absehbarer Zeit zurückgehen; schon jetzt kommen viele Filme nur auf wenige Tausend Zuschauer. Dafür wird das „Video-on-Demand“, die Filmsichtung auf Abruf via Internet, deutlich zunehmen. Fernsehproduktionen wird dabei eine immer größere Bedeutung zukommen. Für die FSK ist das eine Existenzfrage: Während die FSF als gemeinnütziger Verein durch die Beiträge ihrer Mitglieder, der privaten Fernsehveranstalter, getragen wird, wird die FSK, eine Tochter der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft, als GmbH betrieben; sie finanziert sich im Wesentlichen durch die Gebühren, die für jede Prüfung erhoben werden. Würden die FSF-Freigaben auch für TV-Filme auf DVD gelten, käme das einer nicht unerheblichen finanziel-

»Im Grunde geht es gar nicht um einen Zwist zwischen FSF und FSK, sondern um Animositäten zwischen Bund und Ländern.«

len Einbuße gleich. Kein Wunder, dass die Obersten Landesjugendbehörden dies gern verhindern möchten; daher der Hinweis auf den Verwaltungsakt, den eben nur die FSK herstellen kann.

Verursacher des Kompetenzgerangels waren einst die Väter und Mütter des Grundgesetzes, die nach dem Ende der NS-Diktatur eine erneute Gleichschaltung der Medien verhindern wollten. Vereinfacht gesagt erfanden sie daher den Föderalismus und gaben den Rundfunk in die Obhut der Länder. Sie konnten nicht ahnen, dass es 50 Jahre später mit dem Internet ein massenhaft verbreitetes Medium geben würde, in dem alle bis dahin bekannten Medien aufgehen. Es liegt auf der Hand, dass sich das Internet nicht mit Vorschriften oder Verwaltungsakten regulieren lässt, die für sogenannte Trägermedien wie etwa DVDs gelten. Für die ist das Jugendschutzgesetz und damit der Bund zuständig. Die Onlinemedien fallen ebenso wie Radio und Fernsehen in die Zuständigkeit der Länder, für sie gilt der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), und damit ist das Problem benannt: Im Grunde geht es gar nicht um einen Zwist zwischen FSF und FSK, sondern um Animositäten zwischen Bund und Ländern. Immerhin haben die Beteiligten eingesehen, dass dringender Handlungsbedarf besteht, wie Staatssekretärin Jacqueline Kraege, Chefin der Mainzer Staatskanzlei, auf Anfrage bestätigt: „Derzeit werden neben regulatorischen Ansätzen von Bund und Ländern auch praxistaugliche Lösungen in der konkreten Prüftätigkeit von FSF und FSK diskutiert. So sind FSF und FSK mit ihren angeschlossenen Verbänden im Gespräch, ob nicht auch die Einsetzung gemeinsamer Prüfausschüsse (sogenannte Hybrid-ausschüsse) eine praxistaugliche Lösung wäre, um Doppelprüfungen zu vermeiden und einheitliche Prüfergebnisse für die Anbieter zu erhalten.“

Koregulierte Selbstkontrolle

Dafür müssten, wie es auf unterer Ebene heißt, „Anerkennungs- bzw. Durchwirkungslösungen“ geschaffen werden. Eine entsprechende Lösung war bereits im 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag angelegt. In Hintergrundgesprächen ist zu erfahren, dass die KJM als Organ der Landesmedienanstalten eine Bestätigung der FSF-Prüfung vornehmen sollte. Diese Bestätigung sollte „Verwaltungsaktsqualität“ haben und von der FSK übernommen werden, sodass eine FSF-Entscheidung auch dann gelten würde, wenn ein Fernsehfilm auf DVD veröffentlicht werde. Ungeklärt waren offenbar bloß noch Details, wie etwa die Gestaltung des Freigabebehinweises auf der DVD-Hülle. Am einfachsten wäre es natürlich, die FSK würde die Verwendung ihres Logos gestatten, denn die Einführung eines neuen Prüfzeichens könnte bei den Verbrauchern womöglich Verwirrung stiften. Es ist pure Spekulation, wie sich die FSF verhalten würde, wenn die Dinge umgekehrt lägen, aber vieles spricht dafür, dass beide Seiten recht bald zu einer Einigung kämen. Das hat allerdings auch grundsätzliche Gründe. Im Unterschied zum Bund setzen die Länder viel stärker auf eine koregulierte Selbstkontrolle. Wenn beispielsweise ein kommerzieller Fernsehsender einer Einrichtung der Selbstkontrolle wie der FSF beiträgt, unterwirft er sich damit automatisch den entsprechenden Regularien. Aus Sicht der Länder ist das ausreichend, aber diese Haltung ist das Resultat einer ganz anderen Denkweise, als sie der Bund jahrzehntlang gepflegt hat; deshalb sind Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK nicht nur mit Veto-recht in der Grundsatzkommission, sondern auch in den Prüfausschüssen vertreten und führen dort mit ihrem Ständigen Vertreter den Vorsitz. Trotzdem herrscht in den Staatskanzleien die Zuversicht, auch den OLJB sei durch-

»Die staatliche Überprüfung sollte nach Ansicht der Ländervertreter einen Spielraum einnehmen, der so klein wie möglich ist.«

aus bewusst, dass man das Internet nicht mit „staatlichen Verwaltungsakten“ wie „freigegeben ab 6 Jahren“ belegen könne. Gerade für nutzergenerierte Inhalte müssten andere Lösungen gefunden werden. Eine Angleichung der Systeme im Sinne der Liberalisierung, heißt es, „wäre gerade im Hinblick auf Webinhalte der sinnvollere Schritt.“

Eine weitere Möglichkeit, die allerdings übereinstimmend als abwegig eingestuft wird, wäre die Fusion von FSF und FSK; davon will aber niemand öffentlich sprechen. Gleichfalls nicht zitabel ist aus Ländersicht die durchaus verbreitete Erwartung, das Jugendschutzgesetz müsse sich in Richtung jener Philosophie bewegen, die die Länder vertreten – und nicht umgekehrt. Die staatliche Überprüfung sollte nach Ansicht der Ländervertreter einen Spielraum einnehmen, der so klein wie möglich ist. Alles andere wäre beim Internet auch aussichtslos. Deshalb halten viele Fachleute Jugendschutzprogramme als adäquaten Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten für die einzig realistische Lösung. Die Rundfunkkommission der Länder verweist zwar auch auf die Förderung von Medienkompetenz, sieht das ansonsten aber genauso. Deren Vorsitzende ist die rheinland-pfälzische Ministerpräsidentin Malu Dreyer, weshalb die Mainzer Staatskanzlei bei der ganzen Debatte auch eine führende Rolle spielt. Diese Kommission ist 2010 mit dem Versuch gescheitert, den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zu novellieren. Der Entwurf brachte alles mit, um die Gesetzgebung an die Anforderungen des digitalen Zeitalters anzupassen. Nach Zusagen aus 15 Bundesländern fiel das Papier im Landtag von Nordrhein-Westfalen durch. Die Gründe waren zwar keineswegs inhaltlicher, sondern politischer Natur, aber das Thema galt fortan als verbrannt, weshalb einige Jahre vergingen, ehe sich die Kommission zu einem

erneuten Anlauf durchringen konnte. Laut Regina Käseberg, Leiterin der Abteilung „Kinder und Jugend“ im rheinland-pfälzischen Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, wird sich die Rundfunkkommission nach Abschluss einer zweiten Onlinekonsultationsrunde mit einem dann aktuellen Entwurf befassen und einen Beschluss für die Konferenz der Ministerpräsidenten vorbereiten. Nach dem vorgelegten Eckpunktepapier sollen in Zukunft die Selbstkontrollen für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen zuständig sein und gemeinsam mit den jeweiligen Unternehmen daran arbeiten, den technischen Jugendschutz voranzubringen. Bislang oblag die Anerkennung der KJM, die in Zukunft – wie im TV-Bereich auch – eine reine Aufsichtsfunktion hätte.

Kaum einer kennt JusProg

Zwei solcher Programme hat die KJM bereits anerkannt: Es handelt sich um eine Software der Deutschen Telekom sowie um das Jugendschutzprogramm des Vereins zur Förderung des Kinder- und Jugendschutzes in den Telemedien (JusProg e. V.). Zu den Mitgliedern gehören u. a. Verlagshäuser, Telekommunikationsunternehmen und Spielehersteller. Beide

Programme erfüllten die Kriterien: bestimmte Altersstufen für den altersdifferenzierten Zugang zu Telemedienangeboten, hohe Zuverlässigkeit bei besonders beeinträchtigenden Angeboten und kontinuierliche Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik, sprich: Die Programme müssten eigentlich auch auf mobilen Endgeräten funktionieren. Bisher laufen sie allerdings nur auf Windows-Rechnern – für die Weiterentwicklung fehlt es vor allem an Geld. JusProg ist das bekanntere der beiden, wobei der Bekanntheitsbegriff sehr relativ zu betrachten ist; im Grunde kennt kaum jemand das Programm, erst recht nicht die Eltern, die es ja eigentlich installieren sollen. Deshalb haben die Länder u. a. gemeinsam mit dem Bund und der Wirtschaft die Initiative „sicher online gehen“ ins Leben gerufen. Damit das Schutzkonzept der Jugendschutzprogramme weiterentwickelt werden kann, wird derzeit ein Entwicklungsfonds konzipiert, der als Anschubfinanzierung für Module und Softwares dienen soll. Um eine größtmögliche Verbreitung zu gewährleisten, könnten die Jugendschutzprogramme z. B. als Modul Teil eines Betriebssystems werden. Das klingt überzeugend und praktikabel, hat aber einen Haken: Es ist noch offen, ob die Länder bei diesem Thema wirklich an einem Strang ziehen. Der neuen rot-rot-grünen Landesregierung Thüringens z. B. wird zugetraut, aus der Phalanx der Länder auszuscheren. Im Thüringer Koalitionsvertrag heißt es dazu: „Wir sind davon überzeugt, dass technische Restriktionen nicht die Medienkompetenz von Eltern, Kindern und Jugendlichen ersetzen können. Wir wollen eine zeitgemäße Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, welche den Leitsatz, dass Jugendmedienschutz nicht die freien Strukturen des Internets beeinträchtigen darf, berücksichtigt.“ Das schließt eine Zustimmung zum aktuellen Eckpunktepapier immerhin nicht aus.

»Viele verwechseln Jugendschutzprogramme mit einer Netzsperrung, dabei sind diese Programme nutzer-autonom gestaltet. Ein Jugendschutzprogramm besteht grundsätzlich aus mehreren Komponenten.«

Mainzer Staatskanzlei

»Bis zu einer entsprechenden technischen Weiterentwicklung der technischen Jugendschutzprogramme stellen die zeitlichen Ausstrahlungs- und Abrufbeschränkungen im Rundfunk wie auch in der Mediathek den effektivsten Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten dar.«

Aus der Stellungnahme von ARD und ZDF

Optimisten glauben ohnehin, die Skeptiker seien nur deshalb noch nicht überzeugt, weil sie von falschen Voraussetzungen ausgingen: „Viele verwechseln Jugendschutzprogramme mit einer Netzsperrung, dabei sind diese Programme nutzerautonom gestaltet. Ein Jugendschutzprogramm besteht grundsätzlich aus mehreren Komponenten“, heißt es dazu aus der Mainzer Staatskanzlei. Das Modell sieht eine Verteilung der Webseiten auf verschiedene Listen vor. Die „Blacklist“ enthielte demnach Angebote, die im Sinne der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) generell unzulässig sind. Die Webseiten der „Whitelist“ dagegen wären generell unproblematisch und für Kinder geeignet (etwa fragfinn.de). Der Rest wäre Sache der Eltern und ihrer Einstellung der jeweiligen Altersstufen, die sich an den seit Jahrzehnten üblichen und daher „gelernten“ Altersfreigaben orientieren.

Aller Plausibilität des Modells zum Trotz scheitert der technische Jugendschutz derzeit auch an der mangelhaften Verbreitung, was allerdings – anders als bei den Eltern – nicht nur mit mangelnder Kenntnis zu tun hat: ARD und ZDF z. B. machen bewusst nicht mit. Der Gesetzgeber, sagt ZDF-Sprecher Peter Gruhne, stelle es dem Anbieter frei, wie er seinen Verpflichtungen nach dem JMStV nachkomme. Er könne dies entweder durch technische Mittel erreichen, also nach der geplanten Neuordnung insbesondere durch von Jugendschutzprogrammen auslesbare Alterskennzeichnungen – oder aber durch eine Zeitsteuerung, mit der er die entsprechenden Angebote verbreite. ARD und ZDF arbeiteten zur Gewährleistung des Jugendmedienschutzes seit jeher mit dem System der Zeitsteuerung; auch in ihren Internetangeboten. Aus Sicht der beiden Sender stelle dieses System „nach wie vor den effektivsten Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten“ dar. Gruhne

betont allerdings, damit solle nicht die grundsätzliche Notwendigkeit technischer Schutzinstrumente in Abrede gestellt werden; sie seien in Zeiten einer globalisierten Medienwelt von zunehmender Bedeutung. Das ZDF begrüße daher auch eine Förderung und Weiterentwicklung der technischen Jugendschutzprogramme. ARD-Sprecherin Anna Engelke verweist darüber hinaus auf „eine Reihe von Defiziten“ der bislang anerkannten Jugendschutzprogramme, die einem effektiven Jugendmedienschutz entgegenstünden: „Sie funktionieren z. B. nach wie vor nur auf einigen Betriebssystemen und nicht plattformübergreifend, außerdem können sie nicht mit Web-2.0-Inhalten umgehen.“ Unisono kommen beide Sender zu der gleichen Schlussfolgerung: „Bis zu einer entsprechenden technischen Weiterentwicklung der technischen Jugendschutzprogramme stellen die zeitlichen Ausstrahlungs- und Abrufbeschränkungen im Rundfunk wie auch in der Mediathek den effektivsten Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten dar.“

Das Internet ist kein Rundfunk

Zu den Kritikern der Jugendschutzprogramme gehört auch Alvar Freude, Softwareentwickler und Mitbegründer des Arbeitskreises gegen

Internet-Sperren und Zensur (AK Zensur). Seiner Ansicht nach bringen Internetfilterprogramme mehrere Probleme mit sich: „Sie sind sowohl medienpädagogisch als auch netzpolitisch schwierig, weil sie gleichzeitig zu viel und zu wenig blockieren.“ Einerseits würden teilweise wertvolle Kinderseiten fälschlicherweise unterdrückt, andererseits würden gewaltverherrlichende und pornografische Inhalte durchgelassen, während sich die Eltern „in trügerischer Sicherheit wiegen und hoffen, ihre Verantwortung an die Technik delegieren zu können.“ Wenn Eltern Filterprogramme installieren wollten, könnten sie das tun; die Frage sei jedoch, „ob der Gesetzgeber solche Programme fördern und Betreibern von Webseiten Auflagen machen sollte.“ Die Regelungen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag stammten aus dem Bereich des Rundfunks, aber „das Internet ist nun mal kein Rundfunk. Niemand würde bei einer Zeitung oder Zeitschrift auf die Idee kommen, jeden Artikel mit einer Alterskennzeichnung zu versehen.“ Der Entwurf für den neuen JMStV sehe dies aber für alle Onlinepublikationen ausdrücklich vor. Konkrete Kritik übt Freude auch an JusProg. Der gleichnamige Verein werde „von Firmen aus dem Erotikumfeld getragen. Sie machen das nicht aus Gründen des Jugendschutzes oder für das Kindeswohl, sondern weil sie eine Hoffnung haben: Wenn es ein solches Filterprogramm gibt, dann können dadurch die Anforderungen an den Jugendschutz bei den eigenen Webseiten sinken. Dadurch sinkt sogar das Jugendschutzniveau.“

Zu den Mitgliedern von JusProg e. V. gehören tatsächlich u. a. Anbieter aus der Erotikbranche, aber die meisten Unternehmen stammen aus anderen Bereichen der deutschen Internetwirtschaft, darunter Verlage, Produzenten von Computerspielen, Anbieter von Onlinebezahlssystemen, Mobilfunkanbieter und Webportalbetreiber. Entscheidender ist

»Internetfilterprogramme sind sowohl medienpädagogisch als auch netzpolitisch schwierig, weil sie gleichzeitig zu viel und zu wenig blockieren.«

Alvar Freude, AK Zensur

ohnehin die Frage, wie viele Haushalte das Programm bereits aktiviert haben, und darauf gibt es laut dem Vorsitzenden des JusProg-Vorstandes, Stefan Schellenberg, keine valide Antwort: Da sich die Software auf diversen Downloadplattformen befinde, unterschiedlichste Verbreitungswege habe und außerdem kostenfrei weitergegeben werden dürfe, wovon Eltern regen Gebrauch machten, könne die Zahl der Installationen nicht nachvollzogen werden. Auch zur Anzahl der Anbieter, die ihre Angebote gekennzeichnet haben, kann Schellenberg keine konkreten Angaben machen, „da die Kennzeichnung mit ‚age-de.xml‘ bewusst dezentral bei jedem Webmaster organisiert ist und es keine zentrale Registrierung geben soll.“ Jeden Tag kämen neue Installationen hinzu. Immerhin kann er eine Größenordnung nennen: „Um die 3.000 aktive ‚age-de.xml‘-Installationen in Deutschland sind ein realistischer Daumenwert. Damit weist ein Großteil der deutschen Webseiten mit Inhalten der Altersstufen 16/18 bereits eine ‚age-de.xml‘-Datei auf, darunter auch viele Webseiten mit hoher Bedeutung.“ Das System zur Altersklassifizierung von Webseiten mit ‚age-de.xml‘ sei „weit erfolgreicher als alle anderen Projekte ähnlicher Art weltweit oder in der Vergangenheit.“ Ausländische Angebote sind in der Regel dagegen nicht klassifiziert. Ein Großteil des Surfverhaltens der Minderjährigen finde jedoch auf ausländischen Webangeboten statt, „zumal wegen der extrem strengen Anforderungen an die Altersverifikation in Deutschland fast alle Erotikanbieter seit Inkrafttreten des JMStV im Jahr 2003 ausgewandert oder pleitegegangen sind.“ Im Rahmen des europäischen MIRACLE-Projekts, an dem JusProg e. V. beteiligt ist, werde derzeit eine internationale Variante „age.xml“ entwickelt, die zum „age-de.xml“ „abwärtskompatibel“ sein soll. Schellenberg geht aber davon aus, dass es noch eine ganze Weile dauern werde,

„bis ein Großteil der von den Minderjährigen genutzten Webseiten das Anbieter-Label ‚age.xml‘ tragen wird, und viele Webseiten werden nie labeln.“ Deshalb sei eine gute Filterliste wie die von JusProg als ergänzendes Schutzsystem unerlässlich. Anders als von Kritikern angenommen, sei das Programm seit der Anerkennung durch die KJM permanent weiterentwickelt worden, „und zwar sowohl was die Software betrifft als auch in Bezug auf die Filterliste.“ Das Programm sei jetzt auch in der Lage, verschlüsselte HTTPS-Webseiten zu filtern, ohne dabei in die Verschlüsselung einzubrechen. In Kooperation mit Vodafone gebe es mittlerweile ein Jugendschutzprogramm für Smartphones mit Android-Betriebssystem, das für Kunden aller Mobilfunkprovider kostenfrei nutzbar sei. Zudem sei die JusProg-Filterliste bei der automatisierten Klassifizierung auch von Inhalten verschiedener Themenbereiche deutlich besser geworden. Die Altersstufe „JusProg-6“ sei um viele Tausend Domains ausgebaut worden, darunter auch Webseiten des öffentlichen Nahverkehrs und Tausende Schul-Webseiten.

Weder Verpflichtung noch Anreiz

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sieht Filtersoftware ausdrücklich als Mittel des Jugendmedienschutzes vor. Trotzdem seien laut Schellenberg bislang keinerlei staatliche Mittel von Bund, Ländern oder Landesmedienanstalten für das JusProg-Jugendschutzprogramm geflossen, obwohl Jugendschutz doch eine verfassungsmäßige Kernaufgabe des Staates sei. Der Verein finanziere sich fast ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen. Schellenberg findet es daher „schwierig“, dass der JMStV „weder Verpflichtung noch Anreiz für Unternehmen gibt, sich finanziell für den Betrieb von Jugendschutzprogrammen zu engagieren.“ Auf Dauer werde es nicht gut gehen,

immer neue Anforderungen an Jugendschutzprogramme zu stellen, aber nicht für eine ausreichende Finanzierung zu sorgen. Wichtigste Aufgabe der Jugendschutzprogramme sei der Schutz der Minderjährigen „vor extrem gefährlichen Inhalten aus dem Ausland wie beispielsweise Tötungsvideos, Gewaltpornografie und Rassenhass. Derartige Inhalte veröffentlicht kein deutsches Internetunternehmen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor diesen grausamen Inhalten auf internationalen Servern ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.“ Schellenberg hält es daher für dringend notwendig, Eltern besser zu informieren. Auch das könne ein Verein wie JusProg nicht allein schaffen, „da sind viele Kräfte von Staat und Gesellschaft gemeinsam gefordert.“ Die Kampagne „sicher online gehen“, an der auch mehrere JusProg-Mitglieder wie Electronic Arts oder die RTL Group beteiligt seien, könne nur ein erster Schritt sein. Dem Gesetzgeber wirft Schellenberg zudem Halbherzigkeit vor; er erwartet „ein klares Bekenntnis dazu, dass Jugendschutzprogramme die derzeit beste technische Unterstützung für Eltern sind.“ So lange jedoch staatlicher Jugendschutz in der bequemeren „Ja-aber“-Haltung verharre, könne man von Eltern nicht verlangen, dass sie die Jugendschutzprogramme tatsächlich nutzen.

Fehlende Finanzierung und mangelnde Unterstützung sind aus Sicht Schellenbergs aber nur zwei von „vielen kleinen und mittleren Unzulänglichkeiten“ in der gegenwärtigen Jugendschutzgesetzgebung. Er hält es für dringend geboten, „ein modernes Jugendmedienschutz-System zu erarbeiten, das Fragen der Struktur beantwortet und realistisch mit den Herausforderungen der technischen Entwicklung umgeht.“ Während in Deutschland Bund und Länder noch über die Aufgabenverteilung diskutierten, sei Jugendmedienschutz längst eine internationale Herausforderung geworden, die nur noch begrenzt national gelöst werden könne. Zugleich schwimme „in einem Web, in dem jeder zugleich Nutzer und Publisher sein kann, der bislang gültige Begriff des Anbieters.“ Es dürfe andererseits aber auch nicht sein, „dass man beim Jugendschutz internationale Konzerne wie Facebook oder Google ausblendet und jeder User seine persönliche Verantwortung für die von ihm veröffentlichten Inhalte an der Tür von Social Media oder Blogs abgibt.“

»Das System zur Altersklassifizierung von Webseiten mit ›age-de.xml‹ ist weit erfolgreicher als alle anderen Projekte ähnlicher Art weltweit oder in der Vergangenheit.«

Stefan Schellenberg, JusProg e. V.

„Superbehörde“

Angesichts des Reformstaus und der offenbar nur widerwilligen Kooperationsbereitschaft von Bund und Ländern drängt sich die Frage auf, ob es nicht sinnvoller wäre, eine Art übergeordnete „Superbehörde“ für den Jugendmedienschutz zu schaffen. Die Einrichtung könnte die Aufsicht über die regulierte Selbstkontrolle übernehmen und wäre auch für ARD und ZDF zuständig. Dazu könne es in absehbarer Zeit allerdings schon allein deshalb nicht kommen, weil gemeinsame Bund-Länder-Einrichtungen vom Grundgesetz nicht vorgesehen seien, wie Regina Käseberg belehrt. Die rheinland-pfälzische Staatskanzlei fordere jedoch schon lange eine länderübergreifende Landesmedienanstalt. Auch vom Bund kommt eine Absage: „Die Idee wurde bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens zum Jugendschutzgesetz erwogen, jedoch nicht weiterverfolgt. Grund ist, dass sie angesichts der von der Verfassung vorgegebenen Aufgabenteilung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken aufwirft“, teilte ein Sprecher des Bundesfamilienministeriums mit. Immerhin hat man erkannt, wie wichtig es für die Wirksamkeit des gesetzlichen Jugendmedienschutzes ist, dass Bund und Länder gemeinsam tragfähige gesetzliche Regelungen entwickeln: „Die Länder haben mit ihrem Diskussionspapier zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag den Faden wieder aufgenommen. Der Bund wird mit einer Novellierung des Jugendschutzgesetzes seinen Beitrag zu einem zukunftstauglichen Gesamtsystem im Jugendschutz leisten.“ Wie auch immer dieser Beitrag aussehen wird: Im Zentrum des Jugendmedienschutzes muss das Internet stehen. Der Jugendschutz in den klassischen Medien habe laut Käseberg im Grunde nur Symbolfunktion: „An ihm diskutiert die Gesellschaft ihre Werte, da dies derzeit für Onlineinhalte nur begrenzt möglich scheint.“

»Die Länder haben mit ihrem Diskussionspapier zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag den Faden wieder aufgenommen. Der Bund wird mit einer Novellierung des Jugendschutzgesetzes seinen Beitrag zu einem zukunftstauglichen Gesamtsystem im Jugendschutz leisten.«

Ein Sprecher des Bundesfamilienministeriums

Tilmann P. Gangloff lebt und arbeitet als freiberuflicher Medienfachjournalist in Allensbach am Bodensee.

